

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-8/2015	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	11.03.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	26.04.2015	zur Kenntnis

Betreff:

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2015/2016

Mitteilung / Information:

Die einheitliche Hauptwoche für die Anmeldungen an den weiterführenden Schulen hat in der Zeit vom 16.02.2015 bis 20.02.2015 stattgefunden.

Der größte Teil der Anmeldungen wurde in dieser Zeit von den Schulen entgegen genommen. Die Schulen sind verpflichtet, bis zum Ende der einheitlichen Anmeldefrist (d.h. bis zum Ablauf des 13.03.2015) Anmeldungen entgegen zu nehmen und erst danach die Entscheidungen über die Aufnahme unter Beachtung von VV 1.2 zu § 1 Abs. 2 APO-SI zu treffen.

Der aktuelle Stand der Anmeldungen ist beigefügt. Eine weitere Aktualisierung wird am Tag der Sitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Klassenbildung an den weiterführenden Schulen richtet sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Die Klassen werden gem. § 6 Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

Die Klassenbildung an Hauptschulen erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG: (4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schülern zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Abs. 8 SchulG in der Fassung vom 05. Februar 2005 (GV.NRW.S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25. Die Klassenbildung an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG: (5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30.

Abweichend hiervon beträgt in Klasse 5 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29.

In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:
Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.
2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:
Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder an einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

Bei der Realschule Muster sowie bei der Gesamtschule Klein sind nach aktuellem Stand Anmeldeüberhänge zu verzeichnen.

Das Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen ist in § 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I geregelt (APO-S I).

In § 1 Abs. 2 APO-S I ist das Verfahren bei Anmeldeüberhängen geregelt:

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in der Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität)
5. Schulwege
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule
7. Losverfahren

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG NRW).

Anlage(n):

1. Weiterführende Schulen - Schülerzahlen und Klassenbildungen

Der Bürgermeister